

Az.: 4 A 140/11
2 K 1459/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landestalsperrenverwaltung
diese vertreten durch die Talsperrenmeisterei
Zwickauer Mulde/Weiße Elster
vertreten durch den Leiter
Muldenstraße , 08318 Neidhardtsthal

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wasserrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 18. Februar 2013

beschlossen:

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2010 - 2 K 1459/06 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

1 Der zulässige Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Dezember 2010 ist begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts begegnet aus den vom Beklagten vorgetragenen Gründen ernstlichen Zweifeln an ihrer Richtigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

2 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten auf die Klage des Klägers verurteilt, sicherzustellen, dass Wasser aus der Zwickauer Mulde erst ab einem natürlichen Wasserdargebot von mehr als 13,2 m³/s in die Flutrinne ausgeleitet wird. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Kläger, der die an der Zwickauer Mulde gelegene Wasserkraftanlage betreibt, habe einen Anspruch gegen den Beklagten auf Durchführung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass Wasser aus der Zwickauer Mulde erst bei einer Wasserführung von mehr als 13,2 m³/s über die Einlaufschwelle der Glauchauer Muldenflutrinne abläuft. Wegen der durch die Ableitung des Wassers aus der Zwickauer Mulde in die Glauchauer Muldenflutrinne eintretenden Beeinträchtigungen beim Betrieb seiner Wasserkraftanlage habe der Kläger einen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch aufgrund der Verletzung des zu seinen Gunsten bestandskräftig festgestellten alten Wasserrechts. Zumindest die dem Kläger aufgrund des alten Wasserrechts zustehende Wassermenge von 12,7 m³/s müsse seine Wasserkraftanlage erreichen. Unter Berücksichtigung der dem Kläger gegenüber bestandskräftig festgesetzten Mindestwasserführung von 0,5 m³/s dürfe Wasser aus der Zwi-

ckauer Mulde erst ab einem natürlichen Wasserdargebot von mehr als 13,2 m³/s in die Flutrinne abfließen.

- 3 Der Beklagte trägt zur Begründung der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung unter anderem vor, das Verwaltungsgericht verkenne, dass ein dem Kläger zustehendes altes Wasserrecht keinen Anspruch auf eine bestimmte und zu garantierende Wassermenge gegenüber Dritten begründe. Aus dem festgestellten alten Wasserrecht, wonach zur Energieerzeugung im Glauchau maximal 12,7 m³/s Triebwasser aus der Zwickauer Mulde ausgeleitet werden dürfe, folge kein Anspruch des Klägers, dass ihm diese Wassermenge, soweit aufgrund natürlichen Wasserdargebots in der Zwickauer Mulde vorhanden, zur Verfügung zu stellen sei. Zumindest sei die gegenüber dem Kläger bestandskräftig festgestellte Mindestwassermenge von 0,5 m³/s von der Triebwasserzuflussmenge abzuziehen. Mit dem bestandskräftigen Mindestwasserbescheid vom 5. August 2009 sei das mit Bescheid vom 30. Oktober 2001 festgestellte alte Wasserrecht eingeschränkt worden.
- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.
- 5 Der Beklagte hat ernstliche Zweifel im vorgenannten Sinne geltend gemacht. Die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung zu Art und Umfang eines Anspruchs des Klägers auf Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der durch die Zwi-

ckauer Mulde fließenden Wassermenge hat der Beklagte mit seinem Vortrag so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als offen anzusehen ist.

- 6 Es ist zweifelhaft, ob der Bescheid des Landkreises Chemnitzer Land vom 30. Oktober 2001 dem Betreiber der Wasserkraftanlage einen Anspruch auf eine bestimmte Wassermenge vermittelt. In dem bestandskräftigen Bescheid wurde festgestellt, dass für den Betrieb der Wasserkraftanlage Glauchau an der Zwickauer Mulde folgende alte wasserrechtliche Gestattung bestehe: Ausleitung von maximal 12,70 m³/s Triebwasser aus der Zwickauer Mulde zur Energieerzeugung im Glauchau (Ziff. 1.2), u. a. Nach der Begründung des Feststellungsbescheides soll dieser das Altrecht hinsichtlich Stauhöhe und zulässiger Ausleitmenge konkretisieren (Seite 2). Die Entscheidung über die Gewährung eines ökologisch erforderlichen Mindestabwasserabflusses blieb einem weiteren Verfahren vorbehalten (Seite 5). Das Recht, maximal 12,70 m³/s Triebwasser aus der Zwickauer Mulde zur Energieerzeugung im Glauchau zu entnehmen, begründet aber wohl keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Triebwassermenge von mindestens 12,70 m³/s. Des Weiteren lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb das Verwaltungsgericht die bestandskräftig festgestellte Mindestwassermenge von 0,5 m³/s zu der Triebwasserflussmenge hinzugerechnet hat. Der Mindestwasserbescheid schafft keine weitergehenden Rechte, sondern schränkt das festgestellte alte Wasserrecht - entsprechend dem Feststellungsbescheid vom 30. Oktober 2001 - ein. Insofern wäre der Mindestwasserabfluss abzuziehen gewesen.
- 7 Da bereits der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfüllt ist, kann offen bleiben, ob die Beklagte auch einen weiteren Zulassungsgrund dargelegt hat.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9,

02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Or-

ganisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle